

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 16.03.2011 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 23.03.2011 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Vertiefungsrichtungen
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxismodul
- § 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan – 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)
- Anlage 1a: Studienplan – 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)
Energiewirtschaft (EW)
- Anlage 1b: Studienplan – 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)
Facility Management (FM)
- Anlage 1c: Studienplan – 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)
Gebäude- und Energietechnik (GE)
- Anlage 2: Prüfungsplan – 1. Studienabschnitt
- Anlage 2a: Prüfungsplan – 2. Studienabschnitt
Energiewirtschaft (EW)
- Anlage 2b: Prüfungsplan – 2. Studienabschnitt
Facility Management (FM)
- Anlage 2c: Prüfungsplan – 2. Studienabschnitt
Gebäude- und Energietechnik (GE)
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
- Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
- Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik sowie der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft sowie Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

Energiewirtschaft (EW)

- Erbringung von Planungs- und Organisationsleistungen aus technisch-wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht, insbesondere Beratung, Koordinieren und Überwachen energiewirtschaftlicher Prozesse
- Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen in der Energiewirtschaft
- Vertrieb und Marketing
- Rechnungswesen, Controlling, Logistik, Materialwirtschaft

Facility Management (FM)

- Erbringung von Management- und Consultingleistungen aus technisch-wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht, insbesondere Beratung, Organisation, Koordination und Überwachung im Rahmen des Facility Managements
- Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen
- Vertrieb und Marketing
- Rechnungswesen, Controlling, Logistik, Materialwirtschaft

Gebäude- und Energietechnik (GE)

- Erbringung von Planungs- und Organisationsleistungen aus technisch-wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht, insbesondere Beratung, Organisation, Koordination und Überwachung im Rahmen eines versorgungstechnischen Bauvorhabens der Gebäude- und Energietechnik
- Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen in der Gebäude- und Energietechnik
- Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung von Anlagen der Gebäude- und Energietechnik
- Instandhaltung und Instandsetzung
- Entwicklung und Bau von Komponenten der Gebäude- und Energietechnik
- Vertrieb und Marketing
- Rechnungswesen, Controlling, Logistik, Materialwirtschaft

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik kann zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines

Bildungsgang zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Engineering (B.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
7. Studiensemester, mit Pflicht- Wahl- und Wahlpflichtmodulen sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium	30 Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung der Studierenden und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase in den in § 5 genannten Vertiefungsrichtungen.

(6) Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Vertiefungsphase umfasst das 3. bis 7. Fachsemester und dient neben der Vertiefung der in der Orientierungsphase erworbenen Kenntnisse vor allem dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der gewählten Vertiefungsrichtung.

(7) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(8) Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres informiert die Fakultät über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(9) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfrist bzw. Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.

(10) In das Gesamtprädikat gehen alle bewerteten Prüfungsleistungen gewichtet mit ihren Credits ein.

§ 5 Vertiefungsrichtungen

(1) Nach der breit angelegten Grundausbildung in der Orientierungsphase, die alle wesentlichen Gebiete umfasst, werden in der Vertiefungsphase spezielle Kenntnisse in einer Vertiefungsrichtung vermittelt.

(2) Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten, aus denen im 2. Semester zu wählen ist

- Energiewirtschaft (EW)
- Facility Management (FM)
- Gebäude- und Energietechnik (GE)

(3) Eine Vertiefungsrichtung wird erst ab 10 Teilnehmer/innen angeboten.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS

aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester und
Credits

aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik ausführliche Modulbeschreibungen vor.

§ 7 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen hervor.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (PraO-BA) für diesen Bachelorstudiengang (Anlage 3).

§ 8 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik zu wählen. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer

Hochschulen zu wählen. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Wahlpflicht- und Wahlmodule werden erst ab einer Mindestzahl von 10 Studierenden durchgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik treten am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gilt erstmals für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2011/12.

Erfurt, den 23.03.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Gabriele Schade
Dekanin
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan– 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Legende:

- P Pflichtmodul
 WP Wahlpflichtmodul
 W Wahlmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 101	Bautechnik	P	1	4	4
WG 102	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	P	1	4	4
WG 103	Mathematik 1	P	1	8	6
WG 104	Physik 1	P	1	8	6
WG 105	Sprachen 1	WP	1	2	2
WG 106	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	P	1	4	4
Summe				30	26

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 201	Chemie/ Werkstoff- und Fügetechnik	P	2	4	4
WG 202	Informatik	P	2	4	4
WG 203	Mathematik 2	P	2	8	6
WG 204	Volkswirtschaftslehre	P	2	6	6
WG 205	Sprachen 2	WP	2	2	2
WG 206	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	P	2	6	4
Summe				30	26

Anlage 1a: Studienplan – 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)**Energiewirtschaft (EW)**

Legende:

- P Pflichtmodul
 WP Wahlpflichtmodul
 W Wahlmodul

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 301	Elektrotechnik	P	3	4	4
WG 302	Kostenrechnung und Controlling	P	3	4	4
WG 303	Technische Strömungslehre	P	3	4	4
WG 304	Technische Thermodynamik	P	3	6	6
WG 305	Wirtschaftsinformatik	P	3	4	4
WG 306	Rohrleitungs- und Apparatechnik	P	3	4	4
WG 311	Energiewirtschaft	P	3	4	4
Summe				30	30

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 401	Unternehmensführung / Betriebsorganisation	P	4	4	4
WG 402	Bau- und Wirtschaftsrecht	P	4	4	4
WG 403	Gastechnik	P	4	5	4
WG 404	Versorgungstechnische Anlagen	P	4	5	4
WG 405	Wahlmodul 1 BA*	W	4	2	2
WG 411	Energieerzeugung	P	4	5	4
WG 412	Versorgungsnetze und Energietransport	P	4	5	4
Summe				30	26

*Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 501	Praktikum (18 Wochen)	P	5	22	
WG 511	Energierrecht und Energiehandel	P	5	4	4
WG 5xx	Wahlpflichtmodul 1	WP	5	4	4
Summe				30	8

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	P	6	4	4
WG 602	Projektmanagement	P	6	4	4
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	8	6
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	P	6	5	4
WG 605	Umwelttechnik	P	6	4	4
WG 611	Gasversorgung	P	6	5	4
Summe				30	26

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 701	BA-Arbeit mit Kolloquium	P	7	8 (BA-Arbeit – 6 Credits, Kolloquium – 2 Credits)	0
WG 702	Investitionskostenrechnung	P	7	4	4
WG 703	Finanzierung / Marketing	P	7	4	4
WG 704	Wahlmodul 2	W	7	2	2
WG 711	Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien	P	7	4	4
WG 71x	Wahlpflichtmodul 2	WP	7	8	6
Summe				30	20

*Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 512	Qualitätsmanagement	WP	5	4	4
WG 513	Personalmanagement	WP	5	4	4
WG 514	Energie- und Verbrauchsmanagement	WP	5	4	4
WG 712	Projekt Energiewirtschaft	WP	7	8	6
WG 713	Projekt Erneuerbare Energien	WP	7	8	6

Anlage 1b: Studienplan – 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

Facility Management (FM)

Legende:

- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul
- SB studienbegleitend

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 301	Elektrotechnik	P	3	4	4
WG 302	Kostenrechnung und Controlling	P	3	4	4
WG 303	Technische Strömungslehre	P	3	4	4
WG 304	Technische Thermodynamik	P	3	6	6
WG 305	Wirtschaftsinformatik	P	3	4	4
WG 307	Technische Mechanik	P	3	4	4
WG 321	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 2, CAD	P	3	4	4
Summe				30	30

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 401	Unternehmensführung / Betriebsorganisation	P	4	4	4
WG 402	Bau- und Wirtschaftsrecht 1	P	4	4	4
WG 404	Versorgungstechnische Anlagen	P	4	5	4
WG 405	Wahlmodul 1 BA*	W	4	2	2
WG 421	Immobilienwirtschaft	P	4	5	4
WG 422	Kaufm.-, Infrastruktur- und Flächenmanagement	P	4	5	4
WG 423	Technisches Gebäudemanagement	P	4	5	4
Summe				30	26

*Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 501	Praktikum (18 Wochen)	P	5	22	
WG 521	Bau- und Wirtschaftsrecht 2	P	5	4	4
WG 5xx	Wahlpflichtmodul 1	WP	5	4	4
Summe				30	8

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	P	6	4	4
WG 602	Projektmanagement	P	6	4	4
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	8	6
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	P	6	5	4
WG 605	Umwelttechnik	P	6	4	4
WG 621	Gebäudeinformationssysteme	P	6	5	4
Summe				30	26

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 701	BA-Arbeit mit Kolloquium	P	7	8 (BA-Arbeit – 6 Credits, Kolloquium – 2 Credits)	0
WG 702	Investitionskostenrechnung	P	7	4	4
WG 703	Finanzierung / Marketing	P	7	4	4
WG 704	Wahlmodul 2 *	W	7	2	2
WG 721	Energie- und Verbrauchsmanagement	P	7	4	4
WG 72x	Wahlpflichtmodul 2	WP	7	8	6
Summe				30	20

*Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulenzu wählen

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 512	Qualitätsmanagement	WP	5	4	4
WG 513	Personalmanagement	WP	5	4	4
WG522	Erneuerbare Energien	WP	5	4	4
WG523	Energie- und Kostenoptimierung	WP	5	4	4
WG 722	Projekt Facility Management	WP	7	8	6
WG 723	Projekt versorgungstechnische Anlagen	WP	7	8	6

Anlage 1c: Studienplan – 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

Gebäude- und Energietechnik (GE)

Legende:

- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul
- SB studienbegleitend

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 301	Elektrotechnik	P	3	4	4
WG 302	Kostenrechnung und Controlling	P	3	4	4
WG 303	Technische Strömungslehre	P	3	4	4
WG 304	Technische Thermodynamik	P	3	6	6
WG 306	Rohrleitungs- und Apparatechnik	P	3	4	4
WG 307	Technische Mechanik	P	3	4	4
WG 331	Heizungs- und Feuerungstechnik1	P	3	4	4
Summe				30	30

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 401	Unternehmensführung/Betriebsorganisation	P	4	4	4
WG 402	Bau- und Wirtschaftsrecht	P	4	4	4
WG 403	Gastechnik	P	4	5	4
WG 405	Wahlmodul 1 BA*	W	4	2	2
WG 431	Be- und Entwässerungstechnik 1	P	4	5	4
WG 432	Heizungs- und Feuerungstechnik 2	P	4	5	4
WG 433	Kälte- und Klimatechnik 1	P	4	5	4
Summe				30	26

*Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 501	Praktikum (18 Wochen)	P	5	22	
WG 531	Kälte- und Klimatechnik 2	P	5	4	4
WG5xx	Wahlpflichtmodul 1	WP	5	4	4
Summe				30	8

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	P	6	4	4
WG 602	Projektmanagement	P	6	4	4
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	8	6
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	P	6	5	4
WG 605	Umwelttechnik	P	6	4	4
WG 631	Be- und Entwässerungstechnik 2	P	6	5	4
Summe				30	26

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG 701	BA-Arbeit mit Kolloquium	P	7	8 (BA-Arbeit – 6 Credits, Kolloquium – 2 Credits)	0
WG 702	Investitionskostenrechnung	P	7	4	4
WG 703	Finanzierung/ Marketing	P	7	4	4
WG 704	Wahlmodul 2*	W	7	2	2
WG 721	Energie- und Verbrauchsmanagement	P	7	4	4
WG 73x	Wahlpflichtmodul 2	WP	7	8	6

Summe 30 20

*Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
WG512	Qualitätsmanagement	WP	5	4	4
WG513	Personalmanagement	WP	5	4	4
WG522	Erneuerbare Energien	WP	5	4	4
WG 532	Wirtschaftsinformatik	WP	5	4	4
WG 732	Projekt HKS	WP	7	8	6
WG 733	Projekt Erneuerbare Energien	WP	7	8	6

Anlage 2: Prüfungsplan – 1. Studienabschnitt

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
- SB studienbegleitend
- SE Semesterende
- K Prüfung - Klausur
- SL Studienleistung
- B Beleg mit Präsentation
- B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 101	Bautechnik	PZ	K	90	1	4	2,2
WG 102	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	90	1	4	2,2
WG 103	Mathematik 1	PZ	K	90	1	8	4,5
WG 104	Physik 1	PZ	K	90	1	8	4,5
WG 105	Sprachen 1	PZ	K	90	1	2	1,1
WG 106	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	PZ	SL	90	1	4	0

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 201	Chemie/ Werkstoff- und Fügetechnik	PZ	K	90	2	4	2,2
WG 202	Informatik	PZ	SL	90	2	4	2,2
WG 203	Mathematik 2	PZ	K	90	2	8	4,5
WG 204	Volkswirtschaftslehre	PZ	K	90	2	6	3,3
WG 205	Sprachen 2	PZ	K	90	2	2	1,1
WG 206	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	SB	B	-	2	6	3,3

Anlage 2a: Prüfungsplan– 2. Studienabschnitt

Energiewirtschaft (EW)

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
- SB studienbegleitend
- SE Semesterende
- K Prüfung - Klausur
- SL Studienleistung
- B Beleg mit Präsentation
- B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 301	Elektrotechnik	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 302	Kostenrechnung und Controlling	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 303	Technische Strömungslehre	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 304	Technische Thermodynamik	PZ	K	90	3	6	3,3
WG 305	Wirtschaftsinformatik	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 306	Rohrleitungs- und Apparatechnik	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 311	Energiewirtschaft	PZ	K	90	3	4	2,2

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 401	Unternehmensführung/Betriebsorganisation	PZ	K	90	4	4	2,2
WG 402	Bau- und Wirtschaftsrecht	PZ	K	90	4	4	2,2
WG 403	Gastechnik	PZ	K	90	4	5	2,8
WG 404	Versorgungstechnische Anlagen	PZ	K	90	4	5	2,8
WG 405	Wahlmodul 1 BA*	PZ	SL	-	4	2	0
WG 411	Energieerzeugung	PZ	K	90	4	5	2,8
WG 412	Versorgungsnetze und Energietransport	PZ	K	90	4	5	2,8

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 501	Praktikum (18 Wochen)	SB	SL	-	5	22	0
WG 511	Energierrecht und Energiehandel	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 5xx	Wahlpflichtmodul 1	PZ	K	90	5	4	2,2

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PZ	K	90	6	4	2,2
WG 602	Projektmanagement	PZ	K	90	6	4	2,2
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	PZ	K	90	6	8	4,5
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	PZ	K	90	6	5	2,8
WG 605	Umwelttechnik	PZ	K	90	6	4	2,2
WG 611	Gasversorgung	PZ	K	90	6	5	2,8

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 701	BA-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	60	7	8 (BA- Arbeit – 6 Credits, Kolloquium – 2 Credits)	4,6
WG 702	Investitionskostenrechnung	PZ	K	90	7	4	2,2
WG 703	Finanzierung / Marketing	PZ	K	90	7	4	2,2
WG 704	Wahlmodul 2	PZ	SL	-	7	2	0
WG 711	Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien	PZ	K	90	7	4	2,2
WG 71x	Wahlpflichtmodul 2	SE	B	60	7	8	4,5

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 512	Qualitätsmanagement	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 513	Personalmanagement	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 514	Energie- und Verbrauchsmanagement	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 712	Projekt Energiewirtschaft	SE	B	60	7	8	4,5
WG 713	Projekt Erneuerbare Energien	SE	B	60	7	8	4,5

Anlage 2b: Prüfungsplan – 2. Studienabschnitt**Facility Management (FM)**

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
- SB studienbegleitend
- SE Semesterende
- K Prüfung - Klausur
- SL Studienleistung
- B Beleg mit Präsentation
- B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 301	Elektrotechnik	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 302	Kostenrechnung und Controlling	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 303	Technische Strömungslehre	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 304	Technische Thermodynamik	PZ	K	90	3	6	3,3
WG 305	Wirtschaftsinformatik	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 307	Technische Mechanik	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 321	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 2, CAD	PZ	K	90	3	4	2,2

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 401	Unternehmensführung/Betriebsorganisation	PZ	K	90	4	4	2,2
WG 402	Bau- und Wirtschaftsrecht 1	PZ	K	90	4	4	2,2
WG 404	Versorgungstechnische Anlagen	PZ	K	90	4	5	2,8
WG 405	Wahlmodul 1 BA*	PZ	SL	-	4	2	0
WG 421	Immobilienwirtschaft	PZ	K	90	4	5	2,8
WG 422	Kaufm.-, Infrastruktur- und Flächenmanagement	PZ	K	90	4	5	2,8
WG 423	Technisches Gebäudemanagement	PZ	K	90	4	5	2,8

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 501	Praktikum (18 Wochen)	SB	SL	-	5	22	0
WG 521	Bau- und Wirtschaftsrecht 2	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 5xx	Wahlpflichtmodul 1	PZ	K	90	5	4	2,2

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PZ	K	90	6	4	2,2
WG 602	Projektmanagement	PZ	K	90	6	4	2,2
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	PZ	K	90	6	8	4,5
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	PZ	K	90	6	5	2,8
WG 605	Umweltechnik	PZ	K	90	6	4	2,2
WG 621	Gebäudeinformationssysteme	PZ	K	90	6	5	2,8

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 701	BA-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	-	7	8 (BA- Arbeit – 6 Credits, Kolloquium – 2 Credits)	4,6
WG 702	Investitionskostenrechnung	PZ	K	90	7	4	2,2
WG 703	Finanzierung / Marketing	PZ	K	90	7	4	2,2
WG 704	Wahlmodul 2 *	PZ	SL	-	7	2	0
WG 721	Energie- und Verbrauchsmanagement	PZ	K	90	7	4	2,2
WG 72x	Wahlpflichtmodul 2	SE	B	60	7	8	4,5

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 512	Qualitätsmanagement	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 513	Personalmanagement	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 522	Erneuerbare Energien	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 523	Energie- und Kostenoptimierung	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 722	Projekt Facility Management	SE	B	60	7	8	4,5
WG 723	Projekt versorgungstechnische Anlagen	SE	B	60	7	8	4,5

Anlage 2c: Prüfungsplan– 2. Studienabschnitt

Gebäude- und Energietechnik (GE)

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
- SB studienbegleitend
- SE Semesterende
- K Prüfung - Klausur
- SL Studienleistung
- B Beleg mit Präsentation
- B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 301	Elektrotechnik	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 302	Kostenrechnung und Controlling	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 303	Technische Strömungslehre	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 304	Technische Thermodynamik	PZ	K	90	3	6	3,3
WG 306	Rohrleitungs- und Apparatechnik	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 307	Technische Mechanik	PZ	K	90	3	4	2,2
WG 331	Heizungs- und Feuerungstechnik1	PZ	K	90	3	4	2,2

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 401	Unternehmensführung/Betriebsorganisation	PZ	K	90	4	4	2,2
WG 402	Bau- und Wirtschaftsrecht	PZ	K	90	4	4	2,2
WG 403	Gastechnik	PZ	K	90	4	5	2,8
WG 405	Wahlmodul 1 *	PZ	SL	-	4	2	0
WG 431	Be- und Entwässerungstechnik 1	PZ	K	90	4	5	2,8
WG 432	Heizungs- und Feuerungstechnik 2	PZ	K	90	4	5	2,8
WG 433	Kälte- und Klimatechnik 1	PZ	K	90	4	5	2,8

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 501	Praktikum (18 Wochen)	SB	SL	-	5	22	0
WG 531	Kälte- und Klimatechnik 2	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 5xx	Wahlpflichtmodul 1	PZ	K	90	5	4	2,2

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PZ	K	90	6	4	2,2
WG 602	Projektmanagement	PZ	K	90	6	4	2,2
WG 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	PZ	K	90	6	8	4,5
WG 604	Rechnungswesen / Bilanzierung	PZ	K	90	6	5	2,8
WG 605	Umwelttechnik	PZ	K	90	6	4	2,2
WG 631	Be- und Entwässerungstechnik 2	PZ	K	90	6	5	2,8

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 701	BA-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	-	7	8 (BA- Arbeit – 6 Credits, Kolloquium – 2 Credits)	4,6
WG 702	Investitionskostenrechnung	PZ	K	90	7	4	2,2
WG 703	Finanzierung/ Marketing	PZ	K	90	7	4	2,2
WG 704	Wahlmodul 2*	PZ	SL	-	7	2	0
WG 721	Energie- und Verbrauchsmanagement	PZ	K	90	7	4	2,2
WG 73x	Wahlpflichtmodul 2	PZ	B	90	7	8	4,5

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 512	Qualitätsmanagement	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 513	Personalmanagement	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 522	Erneuerbare Energien	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 532	Wirtschaftsinformatik	PZ	K	90	5	4	2,2
WG 732	Projekt HKS	SE	B	60	7	8	4,5
WG 733	Projekt Erneuerbare Energien	SE	B	60	7	8	4,5

Anlage 3: Praktikumsordnung(PraO-BA)für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt

§1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Unternehmen oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Lehrenden und technischen Angestellten, die dem Studiengang zugeordnet sind, durch den Fakultätsrat bestellt. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Wochen in einem geeigneten Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungszieles darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1)Das Praxismodulfür den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnikumfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

- Mitarbeit in einem Unternehmen der gewählten Vertiefungsrichtung mit Tätigkeiten nach §2 (3) der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik

Bis zu 4 Wochen des Praxismoduls können handwerkliche Tätigkeiten im ausführenden Bereichbeinhalten.

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und des Zeugnisses wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb des Praxismoduls werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (Anmeldung zum Praktikum siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Unternehmen durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im eigenen Unternehmen absolviert werden.

(5) Können die Ausbildungsziele und -inhalte an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag/Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag/Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
- fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle/Praxisstelle

- die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden
- den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen
- ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist
- eine/n Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen

(3) Der Ausbildungsvertrag/Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens 2 Wochen nach Praktikumsbeginn vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts

§ 9 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht
- das Zeugnis

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens Ende der 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen angerechnet.

(2) Der Antrag ist bis 4 Wochen vor Semesterende in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall über die Praktikumsstelle versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des
Ausbildungsvertrages/Praktikumsvertrag angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:

geb. am: Matr. Nr.:

Anschrift:..... Bachelorstudiengang: Wirtschaftsingenieur Gebäude-
und Energietechnik

.....

.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:

Ort:

Straße:Nr.:

Unternehmensbetreuer/in:.....

Tel.:.....

Ich beantrage BAföG.ja / nein (Nichtzutreffendes bitte streichen!)

Erfurt, den.....
.....
Student / Studentin

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den
.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den
.....
Fachhochschulbetreuer/in

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

.....
.....
.....

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau

geb. am : in

Student / Studentin der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik

hat vom.....bis.....die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen für das Praktikum gemäß den Ausbildungszielen und -inhalten erfüllt.

Fehltage gesamt:.....davon

Krankheit:

sonstige

Abwesenheit: (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragte/n
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik

das Praktikum

vom.....bis.....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den postgradualen Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt vom 01.09.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 01.09.2010 (Vkl. FHE Nr. 25, S. 1135).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 11.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 08.04.2011 die Änderung genehmigt.

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt: Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang.
 - b. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
 - c. In Satz 2 wird vor dem Wort „Zugangsvoraussetzungen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Vor dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt: Gemäß § 3 Abs. 3 RPO-B./M. wird für den Masterstudiengang Business Management als Zugangsvoraussetzung die Durchschnittsnote 2,0 im ersten Hochschulstudium festgelegt.
 - b. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
 - c. In Satz 2 werde die Wörter „der nach § 3 Abs. 3 RPO-B./M. vorgegebenen“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

3. Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 08.04.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber
Dekan Fakultät
Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr vom 27.04.2009 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 27.07.2009 (Vkl. FHE Nr. 20, S. 857).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 11.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 08.04.2011 die Änderung genehmigt.

1. § 3 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Das Masterstudium kann aufnehmen, wer über einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen mit der Vertiefungsrichtung „Transportmanagement“ oder „Integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung“ verfügt. Absolvent/innen anderer vergleichbarer Studiengänge müssen vor der Zulassung zum Masterstudium mit den Bewerbungsunterlagen ein Motivationsschreiben an den/die Studiengangsleiter/in nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 richten.

Das Gesamtprädikat des vorhergehenden Abschlusszeugnisses muss bei Absolventen nach Satz 1 und Satz 2 mindestens "gut" sein.

2. § 3 wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

a) warum die Bewerberin bzw. der Bewerber der Auffassung ist, dass der von ihr/ihm angestrebte Studiengang „Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement“ (IVM) der FH Erfurt der für sie /ihn genau richtige Studiengang ist,

b) auf Grund welcher spezifischen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang „IVM“ besonders geeignet hält bzw. warum die FH Erfurt sie/ihn aus ihrer/seiner subjektiven Sicht unbedingt als Studierende(n) aufnehmen sollte,

c) dass sie/er zu der im Masterstudiengang erforderlichen selbstständigen wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und

d) welche Ideen für ein Projekt bzw. eine schriftliche Ausarbeitung auf dem Gebiet des Verkehrssystemmanagements bestehen.

(4) Das Motivationsschreiben wird vom Studiengangsleiter unter formaler Aufsicht des Leiters/der Leiterin des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für die vier unter Absatz 2 lit. a bis d genannten Parameter mindestens drei Punkte erworben worden sind. Dabei werden für jedes der genannten Kriterien entweder 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung;

0,5 Punkte bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung;

1 Punkt bei einer überzeugenden Darlegung.

Bei Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.

3. Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 08.04.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill

Präsident

Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber

Dekan Fakultät

Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Materialfluss und Logistik an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr vom 27.07.2009 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 27.07.2009 (Vkl. FHE Nr. 20, S. 862).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 11.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 08.04.2011 die Änderung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Voraussetzung für das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Materialfluss und Logistik an der Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) der Fachhochschule Erfurt geregelt.
 - (2) Gemäß § 3 Abs. 3 RPO-B./M. wird für den Masterstudiengang Materialfluss und Logistik als weitere Zugangsvoraussetzung die Durchschnittsnote 2,0 im ersten Hochschulstudium festgelegt. Trotz Abweichung von dieser Durchschnittsnote kann zugelassen werden, wer in dem vorangegangenen Studium eine Abschlussarbeit verfasst hat, die mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde. War die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden, gilt die aus Abschlussarbeit und Kolloquium gebildete Gesamtnote.
2. Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 08.04.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber
Dekan Fakultät
Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt vom 23.04.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 23.04.2010, Vklbl. FHE Nr. 24, S. 922. Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat am 16.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 21.03.2011 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 5 Absatz 4 wird hinter „entsprechen“ das Wort „müssen“ eingefügt.
2. In § 8 wird hinter der Prüfungsform „Aktive Teilnahme“ eine weitere Prüfungsform eingefügt:
Praxiskolloquium: Das Praxiskolloquium ist eine mündliche Prüfung. Sie umfasst eine Präsentation mit anschließender Fachdiskussion (vgl. § 16 Abs. 3 der Praktikumsordnung).
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Wörter „und zum Abschlusskolloquium“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt: Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.
 - c. Absatz 3 wird gestrichen.
4. Unter der Unterschrift des Dekans wird „Fakultät Sozialwesen“ durch „Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften“ ersetzt.
5. Anlage 1 Studienplan wird wie folgt geändert:
 - a. Unter Code 5.1 wird der Begriff „Praxismodul“ durch die Begriffe „Studienbegleitete Praxisphase“ ersetzt.
 - b. Unter Code 6.4 werden die Begriffe „Abschlusskolloquium zur Thesis“ durch den Begriff „Praxiskolloquium“ ersetzt.
6. Anlage 2 Prüfungsplan wird wie folgt geändert:
 - a. In der Legende werden in der Erläuterung zu „SPZ“ die Wörter „Kolloquien zur BA-Thesis“ durch den Begriff „Praxiskolloquien“ ersetzt.
 - b. Die Erläuterung „PK = Spezieller Zeitraum der MP (Kolloquium) über den Praxisbericht: in den ersten 2 Wochen der Vorlesungszeit im SS“ wird gelöscht.
 - c. Die Erläuterung „MPBA = Prüfung – Mündliche Prüfung: Präsentation (15 Min.) und Verteidigung (30 Min., Kolloquium zur BA-Thesis)“ wird ersetzt durch „MPPK = Mündliche Prüfung (Praxiskolloquium): Präsentation (15 Min) und Fachdiskussion (20 Min.)“
 - d. Unter Code 3.5 und 4.5 beträgt die Gewichtung jeweils 4 %.
 - e. Unter Code 5.1 wird unter „Wann“ „PK“ durch „SB“ sowie unter „Art“ „MP“ durch „SL“ ersetzt. Unter „Dauer in min“ wird „15 bis 30“ gestrichen. Der Begriff Praxismodul wird durch die Wörter „Studienbegleitete Praxisphase“ ersetzt.

- f. Unter Code 6.4 werden die Wörter „Abschlusskolloquium zur Thesis“ durch den Begriff „Praxiskolloquium“ ersetzt. Unter „Art“ wird „MPBA“ durch „MPPK“ sowie unter „Dauer in min“ „30“ durch „35“ ersetzt.
7. Anlage 3 Praktikumsordnung wird wie folgt geändert:
- a. In § 2 Abs. 3 und Abs. 7, 8. Spiegelstrich wird der Begriff „Sozialwesen“ durch die Wörter „Angewandte Sozialwissenschaften“ ersetzt.
- b. In § 2 Abs. 7 wird unter dem dritten, vierten und achten Spiegelstrich „und 5.1“ ersetzt durch „ , 5.1 und 6.4“ ersetzt.
- c. In der Überschrift des § 4 wird „und“ durch ein Komma ersetzt sowie durch die Wörter „und 6.4 (Praxiskolloquium)“ ergänzt.
- d. In § 7 Abs. 2 wird „Sozialwesen“ durch die Wörter „Angewandte Sozialwissenschaften“ ersetzt.
- e. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Über die Tätigkeiten während des Praktikums haben die Studierenden einen Praktikumsbericht zu erstellen (§ 16). Am Ende des Praktikums stellt die Praktikumsstelle einen Tätigkeitsnachweis (Anhang B PraO-BA) aus, worin Beginn und Ende der Praktikumszeit, Erfolg der Tätigkeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. Nach Bestehen des benoteten Praktikumsberichtes, der Bestandteil der Praxisphase 5.1 ist, und nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises und der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 12 Abs. 1 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden zum benoteten Praxiskolloquium im Modul 6.4 zugelassen werden.
- f. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt: Verbindliche Inhalte des Theorie-Praxis-Seminars sind Fachlichkeit und Professionalität in der Sozialen Arbeit als Hinführung auf das Praxiskolloquium im Modul 6.4.
- g. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Studierenden haben zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung im Modul 5.1 dem Praktikumsbüro fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:
- den Praktikumsbericht mit Lernzielvereinbarung
 - den Tätigkeitsnachweis im Original
- Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen werden durch die Lehrenden im Praktikumsbüro bestätigt.
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen im WS spätestens bis zum 15. Januar und, in vom Praktikumsausschuss genehmigten Ausnahmefällen, im SS bis zum 15. Juli dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zum Praxiskolloquium im Modul 6.4 erfolgt nicht, wenn
- die Module 1 bis 4 sowie 5.1 nicht bestanden sind
 - der Praktikumsbericht nicht mit mindestens mit der Note 4,0 bestanden wurde
 - die Meldefrist versäumt wurde
 - die mündliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zur mündlichen Prüfung erfolgt ist.

- (4) Über die Nichtzulassung zum Praxiskolloquium (Modul 6.4) erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Bei Nichtbestehen der Module 4.1, 5.1 und 6.4 gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 9).
- h. § 16 wird wie folgt neu gefasst:
- § 16 Praktikumsbericht 5.1, Praxiskolloquium 6.4 und Staatliche Anerkennung
- (1) Der Praktikumsbericht wird durch einen Lehrenden der Fakultät benotet. Hauptinhalt ist fachliche Reflexion der Praktikumszeit (insbesondere Lebensprobleme/Bedarfslagen von Klienten, Arbeitsformen und angemessene Interventionen, normative Grundlagen fachlichen Handelns und institutioneller Rahmen). Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den „Richtlinien zur Struktur des Praktikumsberichts“.
- (2) Im Praxiskolloquium (Modul 6.4) wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in § 4 benannten Ziele realisieren konnte. Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15 min. Präsentation zu den Themen Fachlichkeit und Professionalität mit anschließendem 20 min. Fachgespräch mit einer Lehrkraft der Fakultät und einem 2. Prüfer. Dieser kann ein/e geeignete/r VertreterIn der Berufspraxis sein. Das Bestehen dieser Prüfung (Note mindestens 4.0) ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird.
Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider PrüferInnen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide PrüferInnen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.
- (3) Über die erfolgreiche Ableistung von Modul 5.1 und 6.4 gibt das Praktikumsbüro eine Meldung an das Prüfungsamt.
- i. § 17 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
- (2) Der Antrag auf Freistellung vom Praktikum kann nach erfolgreichem Abschluss des 1. und 2. Semesters an den Praktikumsausschuss gestellt werden.
- j. Das Muster des Praktikumsvertrages im Anhang A zur PraO-BA wird durch folgendes Muster ersetzt:

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660,
Email: praktikumsbuero@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

zwischen

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

_____ - im folgenden Praktikumsstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Sie sollen befähigt werden, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Berufsfeldern Sozialer Arbeit zu erproben und anzuwenden.
4. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Bachelor-studiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird in **Vollzeit** absolviert. Dies beinhaltet eine wöchentliche Arbeitszeit von **mindestens 30h** (siehe § 4, Abs. 4). Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
2. Beginn und Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Wochen
3. Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 8 Arbeitstagen ist in Absprache mit dem Praktikumsbüro und der Praktikumsstelle nachzuarbeiten.
5. Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praktikumsstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praktikums nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praktikumsstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der/die PraktikantIn unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des

Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und MitarbeiterInnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle. Der Praktikant/die Praktikantin ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums.

4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praktikumsstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praktikumsstelle und auch als Kopie im Praktikumsbüro nachzureichen.
5. Innerhalb der ersten vier Praktikumswochen ist eine Lernzielvereinbarung zu erstellen und in der nächstfolgenden Praxisbegleitveranstaltung vorzulegen. Bei Supervisionen kann diese nach Absprache im Praktikumsbüro besprochen werden.

§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle

1. Die Praktikumsstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt: _____
Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Das Praktikum erfolgt auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung, die innerhalb der ersten vier Wochen gemeinsam mit dem/der Studierenden zu erstellen ist. Die Vereinbarung regelt Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den zeitlichen Rahmen der Praxisanleitung.
4. Die Praktikumsstelle stellt den/die Studierende/n für die Teilnahme an der Praktikumsbegleitung und dem Theorie-Praxis-Seminar an der Hochschule sowie für die individuelle fachliche Vertiefung im Umfang eines Studientages je Praktikumswoche bzw. maximal 8 Zeitstunden wöchentlich frei. (d.h. wöchentlich: mindestens 30h Praxis/ maximal 8h Studium)
5. Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine Beurteilung.
6. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praktikumsstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praktikumsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praktikumsstelle geltenden Reisekostenregelung.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB V als abhängig Beschäftigte durch den Unfallversicherungsträger der Unternehmen gesetzlich gegen Unfall versichert. Es wird jedem Studierenden empfohlen eine persönliche Unfallversicherung abzuschließen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vorsitzende des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praktikumsstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

Praktikumsstelle
Unterschrift/Stempel

Studierende/r
Unterschrift

_____,den_____
Ort / Datum

_____,den_____
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

Die Vorsitzende des Praktikumsausschusses
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

k. Anhang C zur PraO-BA (Bescheinigung der Zulassung zur Modulabschlussprüfung 5.1) wird gestrichen.

8. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für neu immatrikulierte Studierende sowie ab dem Wintersemester 2009/10 immatrikulierte Studierende.

Erfurt, den 21.03.2011

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz
Dekan Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften

Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt vom 07.06.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 07.06.2010, Vkl. FHE Nr. 24, S. 944. Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat am 16.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 21.03.2011 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 lit. a) wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - b. In Absatz 4 lit. c) wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 wird folgender lit. d) ergänzt: wie sie oder er die eigene berufliche Entwicklung in den nächsten fünf Jahren einschätzt.
 - d. Der bisherige Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

Die Studiengangsleitung und ein Mitglied des Prüfungsausschusses begutachten das Motivationsschreiben nach einer formalen Prüfung des/der Leiters/Leiterin des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 9 Punkten bewertet wird. Dabei werden für jedes Kriterium nach Absatz 4 lit. a bis d zwischen 0 und 4 Punkten vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht dargelegt.
1 = ansatzweise gegeben bzw. dargelegt.
2 = teilweise gegeben bzw. dargelegt.
3 = überwiegend gegeben bzw. dargelegt.
4 = uneingeschränkt gegeben bzw. dargelegt.

Insgesamt werden höchstens 16 Punkte vergeben. Bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.
- e. Der bisherige Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

Über den Nachweis der besonderen Motivation sowie die Anerkennung der beruflichen Qualifikation entscheiden die Studiengangsleitung und der Prüfungsausschuss. Der Entscheidung der Studiengangsleitung und des Prüfungsausschusses kann ein Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber vorangestellt werden, wenn die erreichte Punktzahl bei dem Nachweis über die besondere Motivation zwischen 8 und 10 Punkten liegt. Für das Auswahlgespräch beruft die Studiengangsleitung eine Kommission, die sich zusammensetzt aus: der Dekanin/dem Dekan der Fakultät oder dessen Vertreter/-in, einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm berufener Vertreter / eine von ihm berufene Vertreterin, einer Vertreterin/einem Vertreter des Vertiefungsgebietes, für das sich die Bewerberin / der Bewerber beworben hat sowie die Studiengangsleitung oder ein von ihr berufener Vertreter / eine von ihr berufene Vertreterin. Der Termin für das Auswahlgespräch wird der Bewerberin/dem Bewerber 10 Tage vorher bekannt gegeben.
- f. § 3 wird durch folgenden Absatz 7 ergänzt:

Die Bewerbungsfrist zum MA-Studium endet am 30. Juli. Bewerber/-innen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über ein Bachelorzeugnis verfügen, können vorläufig zugelassen werden.

2. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 21.03.2011

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz
Dekan Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften

Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeitstudiengangs B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften (ASW) folgende für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung von Kindern geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat ASW hat am 16.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 21.03.2011 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Anerkennung von Leistungen
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxisorientierte Ausbildung
- § 8 Pflichtmodule/Wahlpflichtmodule
- § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan
 - 1. Studienabschnitt
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - 3. und 4. Studiensemester
 - 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 2: Prüfungsplan
 - 1. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
 - Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl.)
- Anlage 4: Katalog- Anrechnungsfähige Vorleistungen
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung ErzieherInnen – Lehrplan 1994
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung ErzieherInnen – Lehrplan 1.August 2001
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung HeilerziehungspflegerInnen – Lehrplan 1.11. 2001
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung HeilpädagogInnen – Lehrplan 1.8. 2001
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung SozialpädagogInnen – Lehrplan 1.August 2007
- Anlage 5: AQUIP

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den berufsbegleitenden Vollzeitstudiengang B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt (in Folge bezeichnet als berufsbegleitender Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“). Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören auch die Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl. – Anlage 3), die alle Regelungen für die Praxismodule enthält sowie die Übersicht über die anererkennungsfähigen Vorleistungen (Anlage 4).

§ 2 Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Bewerbung für Masterprogramme.

(2) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ zielt im Rahmen der Akademisierung des Berufes der Erzieherin/des Erziehers eine umfassende, wissenschaftliche Qualifikation (zum Beispiel wissenschaftlich fundiertes Denken und Handeln, Selbstständigkeit in Recherche, Forschung und Evaluation) und spezifische praktische Weiterbildung in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kindertagesbetreuung an.

(3) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ orientiert sich insgesamt an grundlegenden pädagogischen Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität in der Kindertagesbetreuung. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt die theoretische mit der praktischen Ausbildung. In einer interdisziplinären Ausbildung werden den Studierenden insbesondere erziehungswissenschaftliche und pädagogische, in diesem Kontext aber auch entwicklungspsychologische, sozialwissenschaftliche, neurobiologische und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die dementsprechende Forschungsergebnisse zur Steigerung der Effektivität von Bildungs- und Erziehungsprozessen nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen einbeziehen.

(4) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen zur Konzeptionsentwicklung für die Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege in Planung bzw. Umsetzung von individuellen Bildungsprozessen und diesbezüglichen Organisationsprozessen und -strukturen in Bezug zu unterschiedlichen Bildungsbereichen und den entsprechenden Erziehungsprozessen zu entwickeln.

(5) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, die Studierenden zur verantwortlichen Leitung, zum Management in der Kindertagesbetreuung und Anleitung zu qualifizieren.

(6) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen dahingehend zu qualifizieren, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als „Orte der Bildung“ von Kindern in Bezug zu ihrem sozialen Netzwerk zu verstehen.

(7) Die Bildungswelten und Bildungsprozesse von Kindern sind von individueller und sozialer Vielfalt gekennzeichnet. Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen zu qualifizieren, um Bildungsangebote entwickeln zu können, die dieser Vielfalt gerecht werden und eine Chancengerechtigkeit in der Bildung von Kindern realisieren.

(8) Das Studium qualifiziert

1. pädagogische Fachkräfte, insbesondere für die Leitungstätigkeit oder in anleitender Tätigkeit für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
2. pädagogische Fachkräfte für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
3. pädagogische Fachkräfte für die Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zum berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den

Studiengang seine Eignung nachweist. Darunter fallen auch AbsolventInnen der Fachschulen der DDR, welche von Art. 37 Einigungsvertrag erfasst werden.

(2) Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 62 des Thüringer Hochschulgesetzes durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ (Vkbl. der FHE Nr. 14, S. 550) geregelt.

§ 4 Anerkennung von Leistungen

(1) Den Studierenden können auf Antrag in bestimmten Modulen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Dies betrifft sowohl die (anteiligen) Credits als auch die jeweiligen Prüfungsleistungen des Moduls.

(2) Die Anerkennung nimmt der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwesen nach Prüfung der Anträge vor.

(3) Die in den Tabellen (Anlage 4) aufgeführten Module (oder Teile davon) können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Die hier aufgeführten Credits stellen die maximale Anrechnungsleistung für das jeweilige Modul dar.

Die mögliche Annerkennung weiterer Module kann von dem Bewerber/der Bewerberin in begründeten Fällen beantragt werden.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen), anerkannt werden, d.h. diese müssen nicht zwangsläufig an einen Fachschullehrbereich gekoppelt sein.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen auf der Grundlage von Zertifizierungen bzw. nachgewiesenen Prüfungsleistungen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module, oder von einzelnen Modulleistungen oder/und Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

(4) Eine differenzierte Übersicht über die anerkennungsfähigen Vorleistungen bezogen auf die Module und Semester befindet sich in Anlage 4.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.). Das Studium ist auch als Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Semester	Pflichtmodule	begleitende Praxisprojekte als Wahlpflichtmodule
1. Semester	4 Pflichtmodule	2 Wahlpflichtmodule
2. Semester	4 Pflichtmodule	2 Wahlpflichtmodule
3. Semester	4 Pflichtmodule	2 Wahlpflichtmodule
4. Semester	5 Pflichtmodule	2 Wahlpflichtmodule
5. Semester	4 Pflichtmodule	3 Wahlpflichtmodule
6. Semester	3 Pflichtmodule	Bachelorarbeit Bachelor-Seminar + Kolloquium

Je Semester werden 30 Credits berechnet.

(4) Der 1. Studienabschnitt (1. und 2. Semester als Orientierungsphase) umfasst 8 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundlegenden Vorbereitung auf die folgende Studienphase (Vertiefungsphase). Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) besteht aus 16 Pflichtmodulen und 7 Wahlpflichtmodulen.

(5) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Anmeldung und die Abgabe der BA Thesis erfolgt nach den Terminvorgaben des jeweiligen Semesters (Prüfungsplanung). Voraussetzung für die Anmeldung zur BA- Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 5 bestanden sind. Die Bearbeitungszeit der BA Thesis beträgt 12 Wochen, das Thema der BA Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Der Umfang (Text) der BA Thesis beträgt 40 Seiten (Schrifttyp Arial 12, 1 ½ zeilig / Lineal 0 bis 16 cm) ohne Inhaltsverzeichnis und Anhänge. Im Übrigen gelten die Richtlinien des "Standards Bachelorarbeiten" der Fakultät.

(6) Das Abschlusskolloquium, welches bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 durchgeführt wird, beinhaltet eine 15-minütige Präsentation in einer geeigneten Form (z.B. Handout, Power-Point live oder Power-Point auf Basis eines Ausdrucks der Präsentation) und ein anschließendes Fachgespräch zum Thema der Thesis.

Die Prüfungszeit (inkl. Protokoll und Bekanntgabe des Ergebnisses) beträgt 45 Minuten.

1. Präsentation: Die Kandidaten sollen in einer limitierten Zeit im Vortrag zeigen, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Thesis klar strukturiert, fachlich präzise und in einem schlüssigen Argumentationsbogen darzulegen.
2. Fachgespräch: Die Kandidaten sollen in einer limitierten Zeit zeigen, dass sie in einer Diskussion in der Lage sind, Inhalte und Darlegungen auch gegen kritische Anfragen fachlich und begrifflich präzise, argumentativ angemessen und andere Positionen abwägend darzulegen.

In die Note des Kolloquiums, die zu 4 % in die Abschlussnote eingeht, fließen beide Bestandteile der Prüfung ein (Empfehlung: in etwa in einer Relation 1:2).

Ab Sommersemester 2012 beinhaltet die Prüfung im Modul 6.4 nur noch die B.A. Thesis.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung- und Erziehung von Kindern“ ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen und im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung regeln

§ 7 Praxisorientierte Ausbildung

Die praxisorientierte Ausbildung wird in drei Praxisschwerpunkten realisiert:

1. im Rahmen des Selbststudiums stattfindendes „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
2. die Praxisprojekte: pädagogische Werkstatt (betrifft alle Wahlpflichtmodule)
3. die Praxisbegleitveranstaltungen (Modul 4.2) vom 3. bis zum 5. Semester

Die Credits für die Praxisschwerpunkte gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Die Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bvgl.) für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften befindet sich im Anhang 3.

§ 8 Pflichtmodule/Wahlpflichtmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP), die als „pädagogische Werkstätten“ durchgeführt werden, dienen der Vertiefung spezifischer Schwerpunktkompetenzen.

§ 9 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräftreten

Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2011/12 aufnehmen. Sie gelten auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung“ vom 14.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1070) außer Kraft. Studien- und Prüfungsleistungen, die von den Studierenden bis zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser studiengangsbezogenen Bestimmungen erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 21.03.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. R. Lutz
Dekan
Fakultät Angewandte
Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Legende

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

NAV: Vorleistungen werden aufgrund der Prüfungsplanung nicht anerkannt

AV: Vorleistungen können nach Anlage 4 auf Antrag anerkannt werden

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechnungsfähigkeit
1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	P	1	6	2	AV
6.1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens I	P	1	4	2	NAV
1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung I	P	1	8	6	NAV
1.4	Kindheit in der Moderne	P	1	4	4	AV
1.6a	Praxisprojekt: Anwendung pädagogischer Konzepte	WP	1	8	2	NAV
1.6b	Praxisprojekt: Anwendung psychologischer Konzepte					
1.3	Bildung, Erziehung und Entwicklung II	P	2	4	2	AV
2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	P	2	10	8	AV
6.2	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens II	P	2	2	2	NAV
1.5	Professionalisierung, Professionalität und professionelles Handeln	P	2	6	2	AV
2.5	Praxisprojekt - Beobachten/Dokumentieren	WP	2	8	2	AV
6.3	Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse					AV

2 Studienabschnitt**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechnungsfähigkeit
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	P	3	3	2	AV
5.1	Genderkompetenz	P	3	2	2	AV
2.3	Ästhetischer Bildungsbereich	P	3	8	6	AV
2.4	Kindliche Bildungsprozesse und Diagnostik	P	3	8	4	AV
4.2	Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision	P	3	2	2	NAV
2.6	Praxisprojekt - Inklusionspädagogik	WP	3	6	2	NAV
2.7	Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren					
4.1	Professionalisierung im Handlungsfeld	P	4	6	2	NAV
7.1	Rechtliche Grundlagen	P	4	8	4	AV
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	P	4	3	2	AV
5.3	Pluralität von Lebenslagen II	P	4	6	4	AV
4.2	Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision	P	4	2	2	NAV
4.3	Praxisprojekt - Selbstreflexion	WP	4	6	2	AV
5.4	Praxisprojekt - Inklusionspädagogik					AV

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechnungsfähigkeit
3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	P	5	8	6	NAV
5.2	Pluralität von Lebenslagen I	P	5	6	4	AV
7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen der Jugendhilfe	P	5	6	4	AV
4.2	Praxiskolloquium und Praxisbericht	P	5	2	2	NAV
3.2	Praxisprojekt - vernetzte Projektarbeit (soziale Zusammenhänge)	WP	5	8	2	AV
5.5	Praxisprojekt - Frühwarnsysteme/Resilienz					
7.6	Praxisprojekt - Leitung vernetzter Projektarbeit					
7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung	P	6	6	6	NAV
7.2	Arbeitsrecht, Haftungsrecht und Datenschutz	P	6	6	3	AV
7.5	Personalmanagement	P	6	6	4	NAV
6.4	Bachelorarbeit/Kolloquium (Abschlusskolloquium wird nur bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 durchgeführt. Ab dem Sommersemester 2012 ist ausschließlich die BA-Thesis erforderlich, die mit 12 CP bewertet wird.)	P	6	12 (9 CP BA Thesis 3 CP Kolloquium)	3	NAV

Anlage 2: PrüfungsplanPrüfungen im Prüfungszeitraum (PZ)**K**

Prüfung – Klausur (90 Minuten)

PB

Praxisbericht gemäß den Standards der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (siehe PraO und Standards auf der Lernplattform)

BA

Bachelorarbeit gemäß den Standards der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und § 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen, sowie abschließendes Kolloquium (bis Ende Wintersemester 2011/12, ab Sommersemester 2012 ist ausschließlich die BA-Thesis erforderlich)

studienbegleitende Prüfungsleistung (SB)

SL₁

Prüfung - schriftliche Leistung und Diskussion: Schriftliche Arbeit (z.B. Thesenpapier) in der Erkenntnisse und Lerngewinn der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden, diese erfolgt durch konkrete und gezielte Vorarbeiten in Bezug auf Lehrinhalte und innerhalb der Lehrveranstaltung, einbezüglich der entsprechenden Diskussion (im Bedarfsfall eine Lehreinheit im Umfang von 8 Stunden). Diese Leistung wird nicht benotet, sondern unter „unbenotet bestanden“ verbucht. Voraussetzung ist eine regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen (und eine aktive Teilnahme), die von den Lehrenden gegenüber dem Prüfungsamt bestätigt wird.

SL₂

Prüfung - schriftliche Leistung: Wissenschaftliche Hausarbeit oder schriftlicher Praxisbericht im Modul 4.2; gemäß den Standards der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Abgabe nach Vereinbarung mit den Lehrenden

MPP₁

mündliche Gruppenprüfung auf der Basis von Präsentationen in verschiedenen möglichen Darstellungsformen (zeitliche Aufteilung: 5 Minuten pro zu Prüfende/zu Prüfender als Eigendarstellung; 15 Minuten Diskussion in der Gruppe bei 4-5 zu Prüfenden, 10 Minuten Diskussion bei 2-3 zu Prüfenden); mindestens 2, max. 5 zu Prüfende in einer Gruppe

MPP₂

mündliche Gruppenprüfung zum Theorie/Praxisbezug im dazugehörigen Praxisprojekt (MPPV)

MPPV

mündliche Gruppenprüfung als Projektpräsentation und Verteidigung eines Konzeptes (zeitliche Aufteilung: 5 Minuten pro zu Prüfende / zu Prüfender als Eigendarstellung, 15 Minuten Diskussion in der Gruppe bei 4-5 zu Prüfenden, 10 Minuten bei 2-3 zu Prüfenden); mindestens 2, max. 5 zu Prüfende in einer Gruppe

AT

aktive Teilnahme, regelmäßige mündliche Beteiligung an den Lehrveranstaltungen oder Praxisbegleitveranstaltungen, hierbei Vorstellung mindestens eines Falles, Problems im laufenden Semester (nähere Erläuterungen im § 10 der PraO-BABEK/Bbgl.)

**1. Studienabschnitt
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	SB	SL ₂		1	6	-
6.1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens I	SB	SL ₁		1	4	-
1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung I	SB	AT		1	8	-
1.4	Kindheit in der Moderne	PZ	K	90	1	4	-
1.6a	Praxisprojekt	SB	MPPV		1	8	-
1.6b	Praxisprojekt						
1.3	Bildung, Erziehung und Entwicklung II	SB	MPP ₁		2	4	-
2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	SB	SL ₂		2	10	-
6.2	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens II	SB	SL ₁		2	2	-
1.5	Professionalisierung, Professionalität und professionelles Handeln	PZ	K	90	2	6	-
2.5	Praxisprojekt	SB	MPPV		2	8	-
6.3	Praxisprojekt						

2. Studienabschnitt
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	SB	MPP ₁		3	3	8%
5.1	Genderkompetenz	SB	SL ₂		3	2	6%
2.3	Ästhetischer Bildungsbereich	SB	AT	SL ²	3	8	6%
2.4	Kindliche Bildungsprozesse und Diagnostik	SB	AT		3	8	
4.2	Praxisbegleitung/ Selbstreflexion/Supervision	SB	AT		3	2	-
2.6	Praxisprojekt	SB	MPPV		3	6	6%
2.7	Praxisprojekt						
4.1	Professionalisierung im Handlungsfeld und Methoden	SB	SL ₂		4	6	6%
7.1	Rechtliche Grundlagen	SB	SL ₂		4	8	8%
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	SB	AT		4	3	- (2.2 im 3. Sem.)
5.3	Pluralität von Lebenslagen II	SB	AT SL ₂ kann wahlweise zu 5.2 (5. Sem.) erbracht werden		4	6	8% Sofern keine SL ₂ im Modul 5.2
4.2	Praxisbegleitung/ Selbstreflexion/Supervision	SB	AT		4	2	-
4.3	Praxisprojekt	SB	MPPV		4	6	6%
5.4	Praxisprojekt						

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	SB	SL ₁		5	8	-
5.2	Pluralität von Lebenslagen I	SB	AT SL ₂ SL ₂ kann wahlweise zu 5.3 (4. Sem.) erbracht werden		5	6	8% Sofern keine SL ₂ im Modul 5.3
7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen der Jugendhilfe	PZ	K	90	5	6	5%
4.2	Praxisbegleitung (Selbstreflexion/Supervision) und Praxisbericht und Praxiskolloquium	SB PZ	SL ₂		5	2	14% Gilt bis Ende SoSe 2011: 14% Praxisbericht Ab Wintersemester 2011/12: 10% Bericht 4% Kolloquium
3.2	Praxisprojekt	SB	MPPV		5	8	6%
5.5	Praxisprojekt						
7.6	Praxisprojekt						
7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung	SB	SL ₁		6	6	-
7.2	Arbeitsrecht, Haftungsrecht und Datenschutz	PZ	K	90	6	6	5%
6.5	Personalmanagement	SB	SL ₁		6	6	-
6.4	Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium	SB/PZ	BA		6	12	16% Gilt bis Ende WS 2011/12: 12 %

							BA Thesis 4 % BA Kolloquium Ab SoSe 2012 16% BA Thesis
--	--	--	--	--	--	--	---

Anlage 3:
Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bgbl.) für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt
§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ und regelt den Ablauf der Praxismodule.

(2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ beinhaltet das Praktikum drei Praxisschwerpunkte:

1. im Rahmen des Selbststudiums stattfindendes „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
2. die Praxisprojekte: pädagogische Werkstatt (betrifft alle Wahlpflichtmodule)
3. die Praxisbegleitveranstaltungen (Modul 4.2) vom 3. bis zum 5. Semester

Die Praxisprojekte und Praxisbegleitveranstaltungen werden im 5. Semester mit einem schriftlichen benoteten Praxisbericht und mit einem benoteten Praxiskolloquium (Einzelkolloquium) abgeschlossen.

§ 2 Dauer der Praxismodule

Die Praxisschwerpunkte werden vom 1. bis zum 5. Semester außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Urlaubszeiten sind mit der Praxisstelle abzustimmen. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht eintreten.

§ 3 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

(1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
2. die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
2. zwei Studenten bzw. zwei Studentinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
3. der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.

(4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und in der Regel die/den Leiter/-in des Praktikumsbüros zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei Professor/-innen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Das Praktikumsbüro hat für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ insbesondere folgende Aufgaben*:

1. Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen im Rahmen von AQUIP** für den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren oder Studierende, die zum gegenwärtig Zeitpunkt ohne einschlägiges Arbeitsverhältnis am Studium teilnehmen
2. in diesem Zusammenhang Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praktikumsstellen
3. die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie der Koordination des Praktikums in den drei oben benannten Praxisschwerpunkten
4. die vorbereitende Organisation und Koordination des Moduls 4.2
5. die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
6. Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und Beratung bei allen im Zusammenhang mit dem Praktikum entstehenden Fragen
7. in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung eines Anleiter/-innentages (Sommersemester) im Rahmen des Anleiter/-innentages der Fakultät
8. die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen das Praktikum betreffenden Fragen

*weitere Aufgaben siehe Praktikumsordnung BA „Soziale Arbeit“

**AQUIP Projekt Ausbildungsqualität in der Praxis siehe Anlage 5 der studiengangsspezifischen Bestimmungen

§ 4 Modulziele

Das Praktikum in den benannten drei Praxisschwerpunkten (§ 1 PraO-BABEK/Bbgl.) soll

1. die Anwendung der theoretisch vermittelten Inhalte im laufenden Arbeitsprozess in Kindertageseinrichtungen oder anderen geeigneten Einrichtungen ermöglichen,
2. spezifische Fragestellungen und Aufgaben im unmittelbaren Handlungsfeld objektivieren,
3. die Fähigkeiten der Beobachtung bezogen auf den individuellen Bildungsbedarf von Kindern und ihre Bildungsprozesse in der Gruppe und die Selbstreflexion der eigenen Erziehungsarbeit über den Verlauf des Studiums hinweg professionalisieren,
4. die Studierenden befähigen, neue Handlungsstrukturen und -konzepte zu entwickeln,
5. den Studierenden ermöglichen, Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln,
6. den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre berufliche Tätigkeit bzw. ihre Berufsidentität zu geben.

§ 5 Zulassung von Praxisstellen

(1) Die Praxisschwerpunkte werden mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert (siehe § 7).

(2) Steht der/die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er in zugelassenen Praxisstellen (AQUIP) die Praxisschwerpunkte nachweisen. Da es sich um ein berufsbegleitendes Vollzeitstudium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Arbeitsstellen (Praxisstellen) müssen mit dem Antrag auf Zulassung als Praktikumsstellen beantragt werden. Bei noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.

(3) In strittigen Fällen entscheidet der Praktikumsausschuss.

(4) Für den Fall des Eintretens der unter Absatz 2 geregelten Bedingungen gelten Praxiseinrichtungen als geeignet, die

1. Einrichtungen, die zum Kooperationsprojekt AQUIP gehören
2. in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld der Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges wahrnehmen,
3. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 6 Praktikumsvertrag

(1) Studierende, die nicht in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis stehen, schließen vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl.). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - c) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Praxisstelle, einen Tätigkeitsnachweis auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

§ 7 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Tätigkeitsnachweis

(1) Die Praktikumschwerpunkte für den Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ umfassen inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

1. die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen oder anderen Formen der Tagespflege (gem. §§ 22, 23 SGB VIII)
2. die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen in möglichen anderen Formen (ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung; Einrichtungen des Gesundheitswesens)

(2) Im Rahmen des Moduls Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision (Modul 4.2) während der Praxiszeit in den Semestern 3, 4 und 5, insbesondere zur Selbst- und Tätigkeitsreflexion, haben die Studierenden am Ende des 5. Semesters einen Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser wird von einer Lehrkraft der Fakultät benotet und muss mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Nach Bestehen des Praktikumsberichts, der Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zum Praxiskolloquium wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden Prüfung (Praxiskolloquium) zugelassen werden.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 und gemäß § 11 dieser Ordnung ist der Praktikumsausschuss.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 9 Regelungen für allein erziehende, behinderte oder chronisch kranke Studierende

(1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxismodule berücksichtigt.

(2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen der praxisorientierten Ausbildung nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen (Praxisschwerpunkte) teil:

1. Praxisprojekte in Form der „pädagogische Werkstatt“ als Wahlpflichtveranstaltungen (Module 1.6a, 1.6b, 2.5, 6.3, 2.6, 2.7, 4.3, 5.4, 3.2, 5.5, 7.6) und Vertiefungsrichtungen (1. bis 5. Semester)
2. Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision (Modul 4.2 vom 3. bis 5. Semester).

(2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Von den Wahlpflichtmodulen ist je Semester, in dem diese stattfinden, mindestens ein Wahlpflichtmodul zu belegen.

(3) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Modul 4.2) ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, mit den Studierenden fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis zu thematisieren, das soziale, organisatorische und rechtliche Umfeld zu hinterfragen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten und das eigene Handeln zu reflektieren. Für das entsprechende Modul 4.2 gilt folgende Regelung: Im 3., 4. und 5. Semester wird jeweils eine Prüfungsvorleistung in Form „aktiver Teilnahme“ erbracht. Die Modulprüfung erfolgt im 5. Semester durch den benoteten Praktikumsbericht und das benotete Praxiskolloquium.

Aktive Teilnahme erfordert:

1. regelmäßige Teilnahme und aktives mündliches Einbringen von Problemen und Besonderheiten im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
2. mindestens eine mündliche Praxisreflexion oder eine mündliche Fallvorstellung je 3. und 4. Semester zu erbringen.

Die Vorleistung wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im 5. Semester erfolgt zusätzlich die schriftliche Bearbeitung eines Praxisberichtes, der benotet wird und mit 8% in die Gesamtnote eingeht. Mit einem Kolloquium (unbenotet) wird das Modul abgeschlossen.

(4) Ziel der pädagogischen Werkstatt ist es, in Anwendung der Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die vielfältigen Anforderungen und Gegebenheiten der einzelnen Bildungsbereiche eine wissenschaftlich fundierte, innovative Konzeptarbeit anzustreben, um somit die eigene professionelle Tätigkeit zu optimieren und neue Handlungsstrukturen und Handlungskonzepte zu entwickeln.

§ 11 Benotetes Abschlusskolloquium

(1) Folgende Unterlagen müssen für die Zulassung zu dieser abschließenden Modulprüfung 4.2 dem Praktikumsbüro vorliegen:

1. den Nachweis des Abschlusses der Praxisprojekte vom 1. Bis zum 4. Semester und für das 5. Semester, wenn diese Abschlussprüfung schon durchgeführt wurde,
2. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision-Modul 4.2) für die Semester 3 bis 5,
3. die Anmeldung zur Prüfung,
4. der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Praktikumsberichts.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen entsprechend der geltenden Termine des Prüfungsamtes dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht aus Gründen, welche die Studierenden selbst zu vertreten haben:

1. die Meldefrist wurde versäumt,
2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen wurden nicht oder nicht vollständig vorgelegt,
3. die Anforderungen für eines der Praxismodule wurden nicht erfüllt,
4. die Prüfung wurde bereits endgültig nicht bestanden oder es besteht an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung.

(4) Über die Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15 minütigen Präsentation (Fall und Reflexion) mit anschließendem 20 minütigem Fachgespräch mit zwei hauptamtlich Lehrenden der Fakultät. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird. Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider Prüfer/-innen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide Prüfer/-innen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.

(6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl:

Anhang B zur PraO-BABEK/Bbgl:

Anhang C zur PraO-BABEK/Bbgl:

Praktikumsvertrag

Tätigkeitsnachweis

Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl. Praktikumsvertrag



Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt
Tel. 0361-6700 520, Fax: 0361-6700 660 email: susanne.paton@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; E-Mail-Adresse
.....

.....
- im folgenden Praxisstelle genannt -
.....

und

dem/der Studierenden:

.....
Name, Vorname
.....

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; E-Mail-Adresse
.....

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird in Vollzeit (mindestens 30 Stunden pro Woche) durchgeführt.
2. Beginn und Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Wochen

3. Für die/den Studierende/n besteht während der Semester kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen für das Praxismodul nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.
3. Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nachzureichen. Das Praktikumsbüro ist ebenfalls zu informieren.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der in § 2 benannten Bestimmungen.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt: _____
Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular).
4. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die Kosten übernehmen die Praxisstellen.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de
3. Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

.....
Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

.....
Studierende/r
Unterschrift

....., den.....
Ort / Datum

....., den.....
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den

.....
Die/Der Vorsitzende des Praktikumsausschusses
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

Anhang B zur PraO-BABEK/Bbgl.: Tätigkeitsnachweis

Tätigkeitsnachweis

für das Praxismodul

--	--	--	--	--

Herr / Frau _____

geb. am _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang
„Bildung und Erziehung von Kindern“

hat von: _____ bis: _____

ein Vollzeitpraktikum abgeleistet:

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Modulziel für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten : _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift d. Einrichtung

Anlage 4 - Katalog anrechnungsfähiger Vorleistungen

Die in den Tabellen aufgeführten Module (oder Teile davon) können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Die hier aufgeführten Credits stellen die maximale Anrechnungsleistung für das jeweilige Modul dar. Für Module, die laut oben genannten Regelungen aus prüfungstechnischen Gründen NICHT anerkannt werden, gelten diese Anerkennungen NICHT.

Die mögliche Annerkennung weiterer Module kann von dem Bewerber/der Bewerberin in begründeten Fällen beantragt werden.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen) anerkannt werden, d.h. diese müssen nicht zwangsläufig an einen Fachschullehrbereich gekoppelt sein.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen auf der Grundlage von Zertifizierungen bzw. nachgewiesenen Prüfungsleistungen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module oder einzelner Modulleistungen oder/und Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen Lehrplan 1994 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		14

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen Lehrplan 1. August 2001 - Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		24

Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung SozialpädagogInnen

Lehrplan 1. August 2007 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.2 Bildung, Erziehung und Entwicklung I	8
	1.1 Grundfragen und Träger	6
		14
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
	2.5 Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren	8
	6.3 Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse von Bildungsprozessen	
		18
3	2.2 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II – sprachliche Bildung	4
	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		12
4	2.2 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II – math.-nat. Bildung	2
		2
5	3.1 Gruppen, familien-, und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	8
		8
		54

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung Heilerziehungspfleger Lehrplan 1. November 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		8

Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung HeilpädagogInnen
Lehrplan 1. August 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
		6
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
	2.5 Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren	8
	6.3 Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse von Bildungsprozessen	
		18
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		8
		32

Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung ErzieherInnen: Lehrplan 1994 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		14

Anlage 5

Kooperationsvereinbarung

zwischen
der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Altonaer Str. 25
99085 Erfurt
vertreten durch
....

und der Kindertagesstätte „....“
Str.
PLZ Ort
vertreten
durch

....,
nachfolgend Praxispartner genannt.

Die Kooperationspartner beabsichtigen gemeinsam das Projekt „**AQUIP – Ausbildungsqualität in der Praxis**“ durchzuführen.

Dafür vereinbaren sie Folgendes:

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Kooperationsprojektes „AQUIP – Ausbildungsqualität in der Praxis“ zwischen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und der Kindertagesstätte. Das Ziel ist der langfristig angelegte Aufbau einer Kooperationsbeziehung der Fachhochschule Erfurt, insbesondere der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, um eine gute Praxisanbindung des Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ und eventuell weiterer Studiengänge zu erreichen. Es ist beabsichtigt, die Kooperationsbeziehungen über die Laufzeit des Projektes hinaus zu stabilisieren.

2. Laufzeit des Kooperationsprojektes

Das Projekt beginnt am 01.10.2008 und wird zum 01.10.2011 einer Revision unterzogen. Anschließend wird festgelegt, in welcher Weise die weitere Zusammenarbeit geregelt werden soll.

3. Koordination

Die Koordinierung des Kooperationsvorhabens erfolgt durch die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt. Die Aufgaben werden von Herrn Prof. Dr. Ronald Hofmann und Frau Prof. Dr. Michaela Reißmann wahrgenommen.

Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften ist federführend und Ansprechpartner für das Vorhaben. Die Fakultät übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung des Informationsaustausches zwischen den Kooperationspartnern,
- Überwachung der Projektdurchführung.

4. Durchführung der Zusammenarbeit

Die Kindertageseinrichtung erhält im Rahmen der Zusammenarbeit Kontakt zu Studierenden und Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, kann an Lehrveranstaltungen und anderen Veranstaltungen des Fachbereichs nach Absprache teilnehmen. Weiterhin können z. B. auch Studierende und Lehrende der Fakultät zu Fortbildungen, Beratungen und Veranstaltungen in die Kindertageseinrichtung eingeladen werden. Ab Ende 2009 erhalten die Praxispartner Informationen über Bachelorarbeitsthemen und können selbst Themen vorschlagen.

Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften bietet den Praxispartnern ab Oktober 2008 eine Fortbildung für Praxisanleiter/-innen an. Dazu sind 5 Module (Dauer insgesamt 6 Tage) vorgesehen. Je Kindertageseinrichtung kann zunächst eine Person an der Fortbildung, die mit einem FH-Zertifikat endet, teilnehmen. Es wird noch entschieden, ob diese Fortbildung wiederholt wird. Teilnehmergebühren entstehen den Praxispartnern dafür nicht.

Die Praxiseinrichtungen stellen sich für Praktika der Studierenden der FH zur Verfügung. Über die Aufnahme konkreter Praktika entscheidet die Praxiseinrichtung von Fall zu Fall. Ebenso entscheidet die Praxiseinrichtung im Einzelfall, ob sie sich für die Bearbeitung von Forschungsfragen zur Verfügung stellt.

Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften organisiert einmal jährlich ein Treffen der Praxisanleiter/-innen bzw. Praxiseinrichtungen. Die erste Veranstaltung findet im Frühjahr 2009 statt.

5. Nutzungsrechte

Jeder der Vertragspartner ist berechtigt, die im Rahmen des Kooperationsvertrages entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt.

6. Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärt oder erkennbaren Informationen des anderen Kooperationspartners während und nach Beendigung des Projekts vertraulich behandeln und nicht ohne Zustimmung des betroffenen Kooperationspartners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich sind.

Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind die Kooperationspartner zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gesamte Projekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Kooperationspartner bedürfen der vorhergehenden Abstimmung.

7. Gewährleistung und Haftung

Jeder der Kooperationspartner haftet dem anderen Kooperationspartner gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen, sofern ein Verschulden vorliegt.

Schadenersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Vertragspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

8. Kündigung

Die Kooperationspartner vereinbaren, die Kooperationsbeziehung nicht ohne triftigen Grund zu kündigen. Jeder der Kooperationspartner kann die Beteiligung am Projekt mit einer Frist von drei Monaten beenden, wenn eine Weiterarbeit am Kooperationsvorhaben für ihn nachweislich unzumutbar geworden ist.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der beteiligten Partner und der Zustimmung durch den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie endet am 01.10.2011, wenn bis dahin keine weiteren Regelungen zur Zusammenarbeit getroffen sind.

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

Ort, Datum:

Unterschriften: _____

Unterschriften: _____

Für die FH
Für die Kindertageseinrichtung
Für den Träger der Kindertageseinrichtung

Modulübersicht zur Ausbildung der Praxispartnereinrichtungen

1. Modul

Studieninhalte und Studienablauf des berufsbegleitenden BA Studienganges Bildung und Erziehung von Kindern, Kooperation und Rollenverständnis FH und Praxispartnereinrichtungen

2. Modul

Bildungs- und Erziehungsverständnis des Studiengangs

3. Modul

Übersicht zum Modul Einführen in wissenschaftliches Forschen und Arbeiten

4. Modul

Beobachten und Dokumentieren/Methodisches Anleiten

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 02.10.2008 (Vkl. FHE Nr. 18, S. 626).

Der Fakultätsrat Architektur hat am 23.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 05.05.2011 die Änderung genehmigt.

1. Anlage 2 Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

- a. Die Wichtung der Wahlseminare I, II, III und IV in Höhe von jeweils 1 % wird durch 0 % ersetzt.
- b. Die Wichtung des Moduls BA2M5 „Computergestützte Methoden“ in der Stadt- und Raumplanung“ in Höhe von 2 % wird durch 3 % ersetzt.
- c. Die Wichtung des Moduls BA4M1 „Studienprojekt IV“ in Höhe von 5 % wird durch 6 % ersetzt.
- d. Die Wichtung des Moduls BA3M4 „Wahlpflichtmodul ausgewählte Berufsfelder“ in Höhe von 3 % wird durch 4 % ersetzt.
- e. Das Modul mit dem Code BA3M3 erhält die Modulbezeichnung „Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung“. Die Anzahl der Credits beträgt 4 und die Wichtung beträgt 2 %.
- f. Das Modul mit dem Code BA4M2 erhält die Modulbezeichnung „Konzepte und Modelle der Sozialraumplanung“. Die Anzahl der Credits beträgt 6 und die Wichtung beträgt 4 %.
- g. Die Wichtung des Moduls BA6M1 „Studienprojekt VI“ in Höhe von 3 % wird durch 4 % ersetzt.

2. Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle ab dem Wintersemester 2011/12 sowie für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 05.05.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Fischer
Dekan
Fakultät Architektur

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (GVBl. S. 205), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 23. Juni 2010 (GVBl. S. 253), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Ausgestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 06.04.2011 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 01.06.2011, Az. 41-5516-7, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

(1) Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung können einer oder mehrere der Auswahlmaßstäbe gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 ThürHZG zugrunde gelegt werden.

(2) Die Auswahl der Studienplätze im ergänzenden Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 ThürHZG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Thüringer Vergabeverordnung erfolgt alleine nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2011/2012 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Architektur, Business Administration, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung, Verkehrs- und Transportwesen sowie Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik.

(2) Für das Wintersemester 2011/2012 werden folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Architektur	125	keine
Business Administration	154	keine
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	65	keine
Soziale Arbeit	110	120
Stadt- und Raumplanung	60	55
Verkehrs- und Transportwesen	70	keine
Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik	30	keine

(3) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2011/2012 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) Im Sommersemester 2012 werden keine Studienanfänger in den Bachelorstudiengängen aufgenommen. Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(2) Für das Sommersemester 2012 werden folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Soziale Arbeit	110	120
Stadt- und Raumplanung	60	55

Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2012 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 31.08.2012 außer Kraft.

Erfurt, den 08.04.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident der Fachhochschule Erfurt